

Bruttobetrag gemeint ist, welchen die verbrauchsabhängigen Dienste innerhalb einer Rechnungsperiode (Billcycle), ohne Berücksichtigung von Rabatten und Diskontierungen, in Summe verursachen.

Hinsichtlich § 6 Abs. 4 KoBeV ist festzuhalten, dass die Implementierung einer „Authentifizierungsüberprüfung“ mit hohen administrativen Aufwänden verbunden ist. In Übereinstimmung mit der RoamingVO soll es daher, sobald eine Sperre in Kraft tritt, **keiner Authentifizierung** bedürfen um eine **Weiternutzung** zu ermöglichen.

Erreicht der Teilnehmer eine Sperre und entscheidet sich für eine Weiternutzung, soll dieses **Opt-out nicht nur für einen Rechnungslauf** gelten, sondern solange bis sich der Teilnehmer wieder für eine Sperre entscheidet. Das heißt die Entscheidung, die Sperre aufzuheben und den Anschluss weiter zu nutzen, soll gleich gelten wie ein Verzicht nach § 8 KoBeV.

Es sollte zudem in der KoBeV klargestellt werden, dass im Falle eines Tarifwechsels, der innerhalb eines Rechnungslaufes wirksam wird, die jeweiligen Beträge innerhalb des Rechnungslaufes nicht zu addieren sind, d.h. die für die VO relevanten Volumina fangen von Neuem zu laufen an.

§10 Inkrafttreten

Die in der KoBeV vorgesehene Umsetzungsfrist ist zu kurz. Nach ersten Schätzungen gehen wir für die Implementierung der Kostenkontrollmechanismen bei mobilen Datendiensten von einer realistischen Umsetzungsfrist zwischen 12-15 Monaten aus. Für Sprach- und SMS-Dienste wird die notwendige Umsetzungszeit deutlich länger sein.

Wir ersuchen demnach um entsprechende Anpassung der Umsetzungsfristen.

Zusammenfassung

TMA sieht angesichts der von uns gesetzten Schutz- und Transparenzmaßnahmen sowie der vielen Prepaid- und Flattarifmodelle keinerlei Bedarf iSd § 25a TKG 2003, eine Verordnung wie die konsultierte zu erlassen. Wie bereits erwähnt, wurde zudem das identifizierte Problem bei Mehrwertdiensten vom Gesetzgeber bereits adressiert. Insbesondere für eine Umsetzung der Schutzmechanismen im Bereich mobile Sprachdienste und SMS erscheinen uns daher die damit verbundenen Implementierungskosten mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar.

TMA weist zudem darauf hin, dass das für die Umsetzung der KoBeV-Maßnahmen benötigte Investitionsvolumen anderen Projekten, insbesondere dem mobilen Breitbandausbau und der Modernisierung der Telekommunikationsnetze entzogen wird, was wiederum Arbeitsplätze in der Branche und das Erreichen der Ziele der Digitalen Agenda 2020 gefährdet.

Wir fordern die Regulierungsbehörde nochmals auf, vor Erlassung der Verordnung Sachverständigengutachten zu den Implementierungsaufwänden und zur technischen Machbarkeit auf Grundlage der existierenden Systemlandschaften einzuholen und sicherzustellen, dass eine Umsetzung etwaiger Schutzmechanismen mit den geringsten, wirtschaftlich und technisch vertretbaren Mitteln erfolgen kann.

Wir verbleiben mit der Bitte um Berücksichtigung und

mit freundlichen Grüßen



T-Mobile Austria GmbH

N:\RECHT\Aktenliste\2012\Regulierung 001a\2012 01 12_Stellungnahme_TMA_KoBeV_clean_final.doc